

Notwendige Qualifikation der Ausbildungskräfte für die Feuerwehr-Grundausbildung im Bereich der sanitätsdienstlichen Ausbildung

Aus den Landkreisen wird verstärkt die Frage an die Landesfeuerweherschule gerichtet, welche Qualifikation das Ausbildungspersonal vorweisen muss, das die sanitätsdienstliche Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr vornimmt?

Dieser Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Die sanitätsdienstliche Ausbildung in den Lehrgängen „Grundausbildung“ und „Truppführer“ wird in aller Regel nicht von den Ausbildungskräften, die die Feuerwehr-Grundausbildung und den Truppführerlehrgang gestalten, sondern von Ausbildungskräften der Hilfsorganisationen durchgeführt. Ausbildungskräfte der sanitätsdienstlichen Hilfsorganisationen müssen aufgrund der im Lernzielkatalog Baden-Württemberg geforderten Inhalte die Qualifikation „Lehrschein Erste Hilfe“ nachweisen. Diese beinhaltet:

- Mindestqualifikation (fachlich): erfolgreich abgeschlossene Sanitätsausbildung (24 Unterrichtsstunden) und Rettungsdienstausbildung (24 Unterrichtsstunden)
- Didaktische Qualifikation: Vorbereitungsseminar (8 Unterrichtsstunden), drei Hospitationslehrgänge, Ausbilderlehrgang (48 Unterrichtsstunden)

Die Landesfeuerweherschule stellt hierzu fest: Allein die Qualifikation Ausbilderin oder Ausbilder „Grundausbildung und Truppführer“ reicht nicht aus, um die sanitätsdienstlichen Inhalte in den Lehrgängen Grundausbildung und Truppführer auszubilden. Entsprechend der Veröffentlichung der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in der Brandhilfe 10/2000, Seite 360 sind die Feuerwehren angehalten, die sanitätsdienstliche Ausbildung von dafür qualifizierten Ausbildungskräften vornehmen zu lassen. Die hierfür notwendige Qualifikation ist der „Lehrschein Erste Hilfe“. Als Ausnahme kann auch die Qualifikation einer Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäters bei gleichzeitig erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Ausbilder „Grundausbildung und Truppführer“ angesehen werden. Wie in allen anderen Bereichen der feuerwehrtechnischen Ausbildung, setzt die Landesfeuerweherschule auch hier die übliche Fortbildung der Ausbildungskräfte als selbstverständlich voraus.

Die in der Feuerwehr-Grundausbildung und im Truppführer-Lehrgang integrierten sanitätsdienstlichen Ausbildungsziele und -inhalte sind im Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg vorgegeben.

Quelle: Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg:

http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1118108_11/index.html

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr

Ausbildungseinheit "Rettung" in der Grundausbildung

Die DRK-Landesschule Pfalzgrafenweiler hat einen neuen, auf die Bedürfnisse der Feuerwehren zugeschnittenen Ausbildungsplan für das Thema "Rettung" in der Feuerwehr-Grundausbildung erarbeitet, der den Vorgaben des Lernzielkataloges Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg entspricht.

Hintergrund:

Der Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg verlangt seit seiner Einführung im November 1993 innerhalb der Grundausbildung eine 20-stündige Ausbildungseinheit zum Thema Rettung. In diesen 20 Stunden werden zu den Inhalten eines "normalen" 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs zusätzlich Inhalte vermittelt, die speziell für die Belange der Feuerwehren relevant sind.

In der Vergangenheit gab es bei der Umsetzung dieser Ausbildungseinheit immer wieder Probleme, da die dort tätigen Ausbildungskräfte die zusätzlich geforderten Inhalte aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen konnten:

Der von der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg überarbeitete Lernzielkatalog für die Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg, Ausbildungseinheit „Rettung“ ist aus Sicht der DRK-Landeschule zeitlich und inhaltlich von Ausbildungskräften des DRK umsetzbar.

Die DRK-Landesschule Pfalzgrafenweiler wird in einer Multiplikatorenschulung im 1. Halbjahr 2004 diesen Lernzielkatalog der Freiwilligen Feuerwehr ihren Ausbildungskräften vorstellen und eine entsprechende Fortbildung zu den im Lernzielkatalog geforderten Inhalte für deren Ausbildungskräfte durchführen.

Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg vertritt seit Einführung des Lernzielkataloges im November 1993) die Auffassung, dass ein „normaler“ 16-stündiger Erste-Hilfe-Lehrgang, wie er beispielsweise für Führerscheinanwärter angeboten wird, nicht ausreicht, um die im Lernzielkatalog Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Württemberg vorgegebenen Lernziele abzudecken – auch dann nicht, wenn in einer „Nachschulung“ die fehlenden vier Unterrichtsstunden "angehängt" würden. Aus diesem Grund hat die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg mehrfach entsprechende Mitteilungen herausgegeben, die auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Die DRK-Landeschule Pfalzgrafenweiler wird darauf hinwirken, dass zukünftig den Feuerwehren eine auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Ausbildung angeboten wird. Die Ziele und Inhalte dieses 20-stündigen Ausbildungsangebotes decken sich mit den im Lernzielkatalog der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Württemberg aufgeführten Vorgaben.

Quelle: Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg:

http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1118118_11/index.html

Feuerwehrgrundausbildung wird als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung anerkannt

Die Feuerwehr-Grundausbildung gemäß Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg wird zukünftig von den Fahrerlaubnisbehörden als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1 E, D, D1, DE und D1 E anerkannt.

Sachverhalt

Innerhalb der Feuerwehr-Grundausbildung fordert der Lernzielkatalog für die Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Die dort zu vermittelnden Inhalte sind grundsätzlich an den Erste-Hilfe-Lehrgängen angelehnt, wie sie von den Hilfsorganisationen für die breite Allgemeinheit angeboten werden.

Aufgrund der besonderen Zielgruppe Feuerwehr gibt es jedoch zwischen dem Ausbildungsteil "Rettung" in der Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Erste-Hilfe-Lehrgängen der Hilfsorganisationen einige Unterschiede:

Aufgrund der besonderen Anforderungen im Einsatz beträgt die Anzahl der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung Freiwillige Feuerwehr 20 Stunden, gegenüber 16 Stunden in den Erste-Hilfe-Lehrgängen der Hilfsorganisationen.

Auch hinsichtlich der Zielgruppe sind Unterschiede herauszustellen:

Die Erste-Hilfe-Lehrgänge der Hilfsorganisationen sind in erster Linie auf die Zielgruppe "einzelner Ersthelfer an einer Unfallstelle mit Verbandskasten" zugeschnitten.

Die 20stündige Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen der Grundausbildung Freiwillige Feuerwehr berücksichtigt darüber hinaus Inhalte, die speziell auf die Zielgruppe der Einsatzkräfte der Feuerwehr zugeschnitten sind: "Mehrere Ersthelfer an einer Einsatzstelle mit Sanitätskasten".

Daraus ergibt sich beispielsweise, dass angehende Einsatzkräfte der Feuerwehr auch die Zwei-Helfer-Methode bei der Reanimation, die Handhabung von Beatmungshilfen (Beatmungsbeutel), das Mitpacken an einer Vakuummatratze und einiges mehr lernen.

Viele Erste-Hilfe-Ausbilder standen damit vor einem Dilemma: Auf der einen Seite bestand kein Zweifel, dass wenn sie gemäß Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg Feuerwehrereinsatzkräfte ausbilden, diese eine qualifizierte und zielgruppengerechte Ausbildung erhalten. Auf der anderen Seite konnten die Erste-Hilfe-Ausbilder jedoch aufgrund der genannten Unterschiede nicht die Teilnahme an einem "normalen" Erste-Hilfe-Lehrgang bescheinigen, wie er für den Erwerb der oben genannten Fahrerlaubnisse notwendig war.

Auch die Ausbildungsverantwortlichen der Feuerwehren standen vor einem Problem: Sie mussten den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an einer Feuerwehr-Grundausbildung erklären, dass ihre qualifizierte Erste-Hilfe-Ausbildung von den Fahrerlaubnisbehörden nicht anerkannt wird.

Wichtige Neuerung

Das hat sich nun geändert! Auf Initiative der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg und auf Anfrage des Innenministeriums hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Fahrerlaubnisbehörden angewiesen, zukünftig die Bescheinigung über die erfolgreiche

Teilnahme an einer Feuerwehr-Grundausbildung gemäß Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg als Nachweis für eine Ausbildung in Erster Hilfe im Sinne von § 19 Abs. 5 Nr. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) anzuerkennen (Aktenzeichen 34-3853.1-0/378-vom 17.07.2000).

In diesem Zusammenhang weist die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg auf folgende Sachverhalte hin:

- Mit dieser Aufwertung der Feuerwehr-Grundausbildung tragen die Ausbildungsverantwortlichen eine große Verantwortung, wenn sie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern die erfolgreiche Teilnahme an einer Feuerwehr-Grundausbildung bestätigen.
- Der Besuch eines "normalen" 16stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (beziehungsweise die Vorlage einer Bescheinigung hierüber) ist für die erfolgreiche Teilnahme an der Feuerwehr-Grundausbildung nicht ausreichend.
- Die Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen der Feuerwehr-Grundausbildung soll - wie auch schon in der Vergangenheit - nur von Personen durchgeführt werden, die eine entsprechende Ausbildungsberechtigung für die Erste-Hilfe aufweisen. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Ausbildern in den sanitäts- beziehungsweise rettungsdienstlichen Hilfsorganisation ist auch in Zukunft großen Wert zu legen.

Quelle: Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg:

http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1118266_11/index.html